

## **Gesetzesbeschluss**

### **des Landtags**

#### **Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes**

Der Landtag hat am 28. Juli 2010 das folgende Gesetz beschlossen:

##### Artikel 1

##### Änderung des Landtagswahlgesetzes

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung vom 15. April 2005 (GBl. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 2009 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Briefwahlbezirk wird bestimmt durch die dem Briefwahlvorstand zugewiesene Zuständigkeit nach Wahlbezirken, die auf der Grundlage von Satz 1 gebildet worden sind.“

2. In § 11 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „und die Bestellung des Landeswahlausschusses“ gestrichen.

3. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „, die Kreiswahlleiter machen die Bestellung des Kreiswahlausschusses wie die amtlichen Veröffentlichungen der Stadt- oder Landkreise im Wahlkreis“ gestrichen.

4. § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Beisitzern, die vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten zu berufen sind.“

5. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu Mitgliedern der Wahlausschüsse dürfen nur Wahlberechtigte, zu Mitgliedern der Wahlvorstände nur Wahlberechtigte und Gemeindebedienstete berufen werden. Wahlberechtigte sollen nach Möglichkeit in dem Gebiet wahlberechtigt sein, für das der Wahlausschuss oder Wahlvorstand bestellt wird.“

6. § 18 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wahlhandlung“ die Worte „und bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlberechtigte“ die Worte „oder Gemeindebedienstete“ eingefügt.

7. In § 22 Abs. 1 werden die Worte „der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er“ durch die Worte „der im Wählerverzeichnis“ ersetzt.

8. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Umschläge“ ersetzt.

9. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Umschläge“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Umschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlbezirken“ die Worte „und Briefwahlbezirken“ eingefügt und die Worte „im Wahlraum“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Worte „und über die Beschaffenheit der Wahlumschläge“ durch die Worte „sowie über die Beschaffenheit der Stimmzettelumschläge und Wahlbriefumschläge“ ersetzt.

10. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Wahlbezirken“ die Worte „und Briefwahlbezirken“ eingefügt und die Worte „im Wahlraum“ gestrichen.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

11. In § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2, Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 3 bis 5, 7 und 8 wird jeweils das Wort

„Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“, das Wort „Wahlumschlägen“ durch das Wort „Stimmzettelumschlägen“ beziehungsweise das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

12. In § 53 Abs. 1 wird der Betrag „2,05 Euro“ durch den Betrag „3,50 Euro“ ersetzt.

13. § 59 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Termine“ die Worte „und Form“ angefügt.

b) Der bisherige Text wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Soweit in diesem Gesetz und in der Wahlordnung nicht anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen.“

14. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über das Ergebnis der Wahl wird unter Wahrung des Wahlheimnisses in ausgewählten Wahlbezirken eine Landesstatistik auf repräsentativer Grundlage über

1. die Wahlberechtigten, Wahrscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen und

2. die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

erstellt. Die Erhebung wird mit einem Auswahlatz von bis zu 3 Prozent der Wahlbezirke des Landes in ausgewählten Wahlbezirken durchgeführt. In die Statistik nach Satz 1 Nr. 2 sind ausgewählte Briefwahlbezirke einzubeziehen. Die Wahlbezirke und Briefwahlbezirke werden vom Landeswahlleiter im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt ausgewählt. Ein Wahlbezirk muss mindestens 500 Wahlberechtigte, ein Briefwahlbezirk mindestens 500 Wähler umfassen. Für die Auswahl der Stichprobenbriefwahlbezirke ist auf die Zahl der Wähler abzustellen, die bei der vorangegangenen Landtagswahl ihre Stimme durch Briefwahl abgegeben haben. Die betroffenen Wahlberechtigten sind von den Gemeinden rechtzeitig vor dem Wahltag individuell oder durch öffentliche Bekanntmachung auf die Durchführung der Erhebung hinzuweisen; dabei sind insbesondere die Rechtsgrundlage sowie die Tat-

sache anzugeben, dass bei der Stimmabgabe im Wahlraum oder im Briefwahlbezirk nur Stimmzettel mit Unterscheidungsbezeichnungen verwendet werden dürfen. Entsprechende Hinweise sind an geeigneter Stelle vor oder in den Wahlräumen anzubringen. Die betroffenen Briefwähler der ausgewählten Briefwahlbezirke sind in geeigneter Form zu unterrichten.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Wahlbezirk“ die Worte „oder Briefwahlbezirk“ angefügt.

c) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

d) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gemeinden und andere Stellen, die Briefwahlvorstände berufen haben, leiten die ihnen von den Wahlvorstehern übergebenen versiegelten Pakete mit den gültigen Stimmzetteln der ausgewählten Wahlbezirke und Briefwahlbezirke ungeöffnet zur Auswertung der Stimmzettel an das Statistische Landesamt weiter; Entsprechendes gilt für die weiteren Stimmzettel der ausgewählten Wahlbezirke und Briefwahlbezirke.“

e) In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „weiteren Wahlbezirken“ die Worte „und Briefwahlbezirken“ sowie nach dem Wort „Wahlberechtigte“ die Worte „oder 500 Wähler“ eingefügt.

f) In Absatz 8 Satz 3 werden nach dem Wort „Wahlbezirke“ die Worte „oder Briefwahlbezirke“ eingefügt.

15. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.